



Gefahrenabwehrverordnung

zum Schutze der öffentlichen Sicherheit
im Gebiet der Stadt Meppen

Stand: 01.04.2003

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Begriffsbestimmung	2
§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen	2
§ 4 Hundehaltung	3
§ 5 Tierlärm	3
§ 6 Lärmbekämpfung	4
§ 7 Hausnummern	4
§ 8 Kinderspielgeräte und Kinderspielplätze	4
§ 9 Offenes Feuer im Freien	4
§ 10 Ausnahmen	5
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 12 Geltungsdauer	5
§ 13 Inkrafttreten	5

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Neufassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Euro-Anpassungsgesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 06.03.2003 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Meppen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind:

(1) Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und –durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen, die im Privateigentum stehen.

(2) Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Bushaltestellen, Buswartehäuschen, Brunnenanlagen, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Toilettenanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Personengruppen ist es verboten, sich an folgenden Orten niederzulassen, um größere Mengen Alkohol zu trinken: in den Fußgängerbereichen Markt, Domhof, Kirchstraße, Zum Stadtgraben, Am Neuen Markt, Hasestraße, Windthorstplatz, Bahnhofstraße, auf dem Bahnhofsvorplatz, auf dem Stadtwall einschließlich Gedenkstätte für Kriegsoffer und Schülerwiese, auf dem Leinpfad am Dortmund-Ems-Kanal, auf öffentlichen Bänken und Sitzgruppen sowie in Buswartehäuschen. Ausgenommen von dem Verbot sind nach dem Gaststättengesetz genehmigte Außenausschankflächen.

(2) Es ist untersagt, in öffentlichen Anlagen zu übernachten sowie Bänke zum Schlafen zu benutzen.

-
- (3) Das Aufnehmen aller in öffentlichen Verkehrsflächen liegender Abdeckungen von Gossenkanälen, Abwasser- und Kabelschächten und von Strom- und Wasserleitungsverschlüssen ist nur den Ver- und Entsorgungsunternehmen und den von diesen beauftragten Personen gestattet.
 - (4) Es ist verboten, auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
 - (5) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen und Tiere verletzt und Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden. Ausgenommen sind Weidezäune.
 - (6) Eiszapfen an Dachrinnen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, sind zu entfernen.

§ 4

Hundehaltung

- (1) Hundehalter und Hundeführer sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen
 - a) unbeaufsichtigt umherläuft,
 - b) Personen oder Tiere anspringt oder anfällt,
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt. Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. Hundeführer unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (2) Hunde sind auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen an einer kurzen Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (3) Bissige Hunde müssen auf allen öffentlich zugänglichen Orten an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

§ 5

Tierlärm

Tiere sind so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass niemand in seiner Ruhe gestört wird. Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass anhaltendes lautes Gebell und Heulen unterbleibt.

§ 6

Lärmbekämpfung

- (1) In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner stören können.
- (2) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstücks nicht stören.
- (3) Die Absätze (1) und (2) finden keine Anwendung auf genehmigte Festumzüge und Festveranstaltungen.

§ 7

Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstücks hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugeteilte Hausnummer zur Straßenseite hin gut sichtbar angebracht wird und lesbar erhalten bleibt. Die Schilder bzw. Ziffern sollten die Mindesthöhe von 10 cm nicht unterschreiten.
- (2) Bei Neubauten und Umbauten muss die Hausnummer binnen 14 Tagen nach Beginn der Benutzung angebracht werden.

§ 8

Kinderspielgeräte und Kinderspielplätze

- (1) Die Benutzung von Kinderspielgeräten in öffentlichen Anlagen ist nur Kindern bis zum Alter von 12 Jahren gestattet.
- (2) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten:
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art zu fahren. Hiervon ausgenommen sind elektrische Krankenfahrstühle.

§ 9

Offenes Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern ist verboten. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor der Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 10

Ausnahmen

Die Stadt Meppen kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle vorzuzeigen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 59 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten gemäß § 3 Abs. 1 bis 5, § 4 Abs. 1 bis 3, § 5, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 6 des Landkreises Emsland am 31.03.2003